

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 13** **München, den 31. Juli** **2017**

---

Datum	Inhalt	Seite
24.7.2017	<b>Gesetz über den „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“ (Campus-Straubing-Gesetz – CSG)</b> 2211-3-K	386
24.7.2017	<b>Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen</b> 2012-1-1-I , 204-1-I , 2011-2-I	388
24.7.2017	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland</b> 2187-3-I	393
24.7.2017	<b>Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes</b> 2220-4-F/K	394
24.7.2017	<b>Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes</b> 36-4-J	397

---

36-4-J

## Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

vom 24. Juli 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl. S. 159, BayRS 36-4-J), das zuletzt durch Gesetz vom 25. April 2014 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Kostenerhebung“.
  - b) In Abs. 3 werden die Wörter „Art. und das anliegende Gebührenverzeichnis“ durch die Wörter „Artikel und die Anlage“ ersetzt.
  - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Anwendung des Justizbeitreibungsgesetzes“.
  - b) Im Wortlaut werden die Wörter „Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (BGBl. III 365–1)“ durch die Wörter „Das Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Verwaltungszwangsverfahren“.
  - b) Im Wortlaut werden die Wörter „Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherkostengesetz – GvKostG) vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Gerichtsvollzieherkostengesetzes“ ersetzt.
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Festsetzung der Rahmengebühren in Hinterlegungssachen“.
  - b) Im Wortlaut werden jeweils die Wörter „des Gebührenverzeichnisses“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
5. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Auslagen in Hinterlegungssachen“.
6. In Art. 6 wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Sonstige besondere Bestimmungen für Hinterlegungssachen“.
7. In Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Ansatz der Justizverwaltungskosten“.
8. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Anwendung bundesrechtlicher Kostenvorschriften“.
9. In Art. 9 wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Gebührenbefreiung“.
10. Art. 10 wird aufgehoben.
11. Der bisherige Art. 11 wird Art. 10 und es wird folgende Überschrift eingefügt:
 

„Inkrafttreten“.
12. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 7.1 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „230 €“ durch die Angabe „600 €“ ersetzt.
  - b) In Nr. 7.2 wird in der Spalte „Gebühren“ die Angabe „115 €“ durch die Angabe „300 €“ ersetzt.

**§ 2**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. September 2017 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom  
1. Juli 2017 in Kraft.

München, den 24. Juli 2017

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer